

ZH_OBERGERICHT LC130028 vom 12. März 2014

ZH Obergericht, 2014-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC130028

FR: ZH_OBERGERICHT LC130028 du 12 mars 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LC130028 del 12 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Über den Gang des erstinstanzlichen Verfahrens gibt das angefochtene Urteil Auskunft (Urk. 456 S. 3-9). Der Beklagte hat gegen dieses Urteil am 21. Mai 2013 fristgerecht Berufung erhoben und gleichzeitig die Verfügung der Vorinstanz vom 25. März 2013, mit der das Begehren des Beklagten um Abänderung von Ziff. 2 des Entscheids über vorsorgliche Massnahmen vom 16. Mai 2007 abgewiesen wurde, angefochten (Urk. 455). Bezüglich des Massnahmenentscheids trat das Obergericht mit Beschluss vom 5. Juni 2013 auf die Berufung nicht ein (Geschäfts-Nr. LY130011). Die Berufungsantwort zur Hauptsache datiert vom 27. Juni 2013 (Urk. 459). Mit Eingabe vom 9. September 2013 liess sich der Beklagte zu den Beilagen der Berufungsantwort vernehmen (Urk. 465). Der Rechtsvertreter des Beklagten, Rechtsanwalt lic. iur. V._____, teilte am 24. Oktober 2013 schriftlich mit, dass er diesen nicht mehr vertrete (Urk. 467). Der Beklagte war zunächst durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____ vertreten gewesen. Nach dessen Mandatsniederlegung wurde dem Beklagten nacheinander Rechtsanwalt Dr. W._____, Rechtsanwältin lic. iur. Z._____ und Rechtsanwalt lic. iur. U._____ als Vertreter im Sinne von § 29 Abs. 2 ZPO/ZH bestellt, bevor der Beklagte Rechtsanwalt V._____ mandatierte. Da im vorliegenden Verfahren keine weiteren Prozesshandlungen seitens der Parteien erforderlich sind und der Beklagte in der Lage war, einen Prozessvertreter zu mandatieren, besteht zur Zeit kein Anlass, den Beklagten gestützt auf Art. 69 Abs. 1 ZPO aufzufordern, einen Vertreter zu beauftragen.

E. 2

Auf den 1. Januar 2011 ist die neue Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO gilt für Verfahren, die bei Inkrafttreten der Zivilprozessordnung rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis

- 7 - zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist (Art. 405 Abs. 1 ZPO). Der vorinstanzliche Entscheid datiert vom 25. März 2013 und wurde den Parteien am 15. bzw. 18. April 2013 zugestellt (Urk. 451 und 452). Demnach ist vorliegend für das Berufungsverfahren die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) anwendbar. Demgegenüber hatte die Vorinstanz die bisherigen Bestimmungen der ZPO/ZH und des GVG/ZH sowie die Verfahrensbestimmungen von Art. 135-149 aZGB anzuwenden. Soweit sich im Rahmen der Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheids Fragen der Anwendung von Verfahrensregeln stellen, wird zu prüfen sein, ob die Vorinstanz die im Zeitpunkt der Entscheidfällung geltenden Normen richtig angewendet hat; eine Rückwirkung des neuen Rechts findet nicht statt.

E. 3

In der Berufungsschrift sind die Behauptungen bestimmt und vollständig aufzustellen. Zudem muss sie – im Gegensatz zur Klageschrift – nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Begründung enthalten (Reetz/Theiler, in: ZPO-Komm. Sutter-Somm et al., 2. A., Art. 311 N 36). Der Berufungskläger hat mittels klarer und sauberer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo er die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben hat. Es ist nämlich nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und die Rechtsschriften der Vorinstanz zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat. Damit ist gesagt, dass die Berufungsschrift weder eine pauschale Verweisung auf die bei der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften noch eine neuerliche Darstellung der Sach- oder Rechtslage enthalten darf, welche nicht darauf eingeht, was vor der Vorinstanz vorgebracht worden ist. Pauschale Verweisungen auf die vor der Vorinstanz eingebrachten Rechtsschriften sind namentlich dann unzulässig, wenn sich die Vorinstanz mit den Ausführungen des Berufungsklägers auseinandergesetzt hat. Stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen, muss sich der Berufungskläger in der Berufungsschrift mit allen Begründungen auseinandersetzen. Das Gleiche gilt im Falle von Haupt- und Eventualbegründung. Auch hier muss sich der Berufungskläger mit beiden Begründungen auseinandersetzen (Ivo W. Hungerbühler, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 36 ff.). Zwar prüft die Berufungsinstanz nicht nur die geltend gemachten Rügen (Rügeprinzip).

- 8 - Der Berufungskläger hat sich aber mit der Begründung des erstinstanzlichen Entscheids auseinanderzusetzen; das Gericht muss den angefochtenen Entscheid nicht von sich aus auf Mängel untersuchen, es sei denn, der Sachverhalt sei geradezu willkürlich festgestellt worden oder das Recht sei geradezu willkürlich angewandt worden (Reetz/Theiler, a.a.O.). Aufgrund der umfassenden Überprüfungsbefugnis ist die Berufungsinstanz nicht an die mit den Rügen vorgebrachten Argumente oder an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden, sie kann die Rügen auch mit abweichenden Erwägungen gutheissen oder abweisen (vgl. Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 310 N 6).

E. 4

In Ziff. 3 des Urteilsdispositivs hat die Vorinstanz vom gegenseitigen Verzicht auf Unterhaltszahlungen Vormerk genommen. Dies blieb im Berufungsverfahren unangefochten und ist daher mit Eingang der Berufungsantwortsschrift am 28. Juni 2013 in Rechtskraft erwachsen, was vorzumerken ist.

E. 5

a) Der Beklagte stellt sich in seiner Berufungsschrift auf den Standpunkt, seit dem 23. Mai 2002 (Stichtag der Anordnung der Gütertrennung) beträfen der Wertzerfall des EURO und des US-Dollars grundsätzlich die gesamte Errungenschaft. Diese habe am 23. Mai 2002 zum überwiegenden Teil aus Sachwerten im weiteren Sinne (Fremdwährungsobligationen und Aktien) bestanden, worüber sich die wertmässige Festlegung der Errungenschaft gemäss Vereinbarung vom 11. April 2007 nicht hinwegsetzen können. Es gelte auch hier: *Iura novit curia*. Das gesamte Wertpapierdepot inklusive angehängte Kontoverbindungen sei wie ein Sachwert zu behandeln und die Wertschwankung bis heute entsprechend zu berücksichtigen. Alleine der Devisenverlust in USD betrage 38,5 % und in EUR 14 %. Die Verluste auf Aktien seien gerichtsnotorisch (Urk. 455 S. 7 und 11). b) Die Vorinstanz hat zum Wertverlust bei den Vermögenswerten ausgeführt, der Beklagte

behaupte einen Verlust von Fr. 100'000.– seit Anordnung der Gütertrennung und begründe dies einerseits mit dem schlechten Börsengang und andererseits mit Kosten für die Gründung einer GmbH sowie den Aufbau eines Restaurants. Da die Klägerin den behaupteten Wertverlust des Depots bestritten habe, sei dem Beklagten der Hauptbeweis dafür auferlegt worden, dass im Vermögen ein Wertverlust von Fr. 100'000.– eingetreten sei und wie sich dieser im Einzelnen zusammensetze. Weder der Beklagte noch die Klägerin hätten dazu in ihren Beweisantwortungsschriften irgendwelche Beweismittel genannt. Da dem Beklagten der Hauptbeweis für die von ihm behauptete Vermögensverminderung zufolge Wertschwankungen beziehungsweise Investitionen in seine Geschäftstätigkeit auferlegt worden sei, trage er die Folgen der Beweislosigkeit (Urk. 456 S. 34). Mit diesen Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil setzt sich der Beklagte in seiner Berufungsschrift nicht auseinander. Er genügt damit seiner Rügepflicht nicht. Er zeigt überdies nicht auf, wann und wo er im vorinstanzlichen Verfahren die behaupteten Devisenverluste geltend gemacht hätte oder dass es sich dabei um zulässige Noven im Berufungsverfahren handle. Hinzu kommt, dass die Behauptungen des Beklagten völlig unsubstanziert geblieben sind. Wie gesehen, war er schon in der Beweisaufklageverfügung aufgefordert worden darzutun, wie

- 22 - sich der Wertverlust im Einzelnen zusammensetze (Urk. 390 S. 5). Zu Recht hat die Klägerin darauf hingewiesen, dass der Beklagte auch keine Beweismittel genannt hat. Seine pauschalen Behauptungen können nicht dazu führen, dass das Gericht von sich aus weitere Abklärungen zum angeblichen Wertverlust des Depots und der Konti trifft.

E. 6

Der Beklagte "erinnert" in seiner Berufungsschrift daran, dass er seit Jahren von der Asylfürsorge unterstützt werden müsse, welche auf sein Eigentum zugreifen werde, sobald dieses frei werde (Grössenordnung um die Fr. 100'000.–; eine detaillierte Aufstellung müsste beim Beistand eingeholt werden; Urk. 455 S. 12). Irgendwelche Schlüsse oder Anträge leitet der Beklagte aus diesem Vorbringen nicht ab, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 7

Weitere Einwände gegen die vorinstanzliche Vorschlagsberechnung hat der Beklagte nicht vorgebracht. Die Vorinstanz hat einen Vorschlag des Beklagten von Fr. 2'161'294.10 errechnet (Fr. 2'906'786.– abzüglich Fr. 715'995.50 Unterhalt und abzüglich Fr. 29'496.40 Prozesskostenvorschüsse). Der Klägerin stünde die Hälfte des Vorschlags, also Fr. 1'030'164.15 zu. Da sie nur Fr. 918'000.– verlangt hat, ist ihr auch nicht mehr zuzusprechen (Urk. 456 S. 43 f.).

E. 8

Die Vorinstanz hat die Bank Coop, Niederlassung ..., angewiesen, nach Eintritt der Rechtskraft ihres Urteils der Klägerin aus den Vermögenswerten des Beklagten Fr. 918'000.– oder bei ungenügend vorhandenen Mitteln einen Teilbetrag in der Höhe des vorhandenen Vermögenssaldos auszusahlen (Urk. 456 S. 44 f.). Diese Anordnung, gegen welche der Beklagte keine spezifischen Einwände erhob, ausser dass die Klägerin gar keine güterrechtlichen Ansprüche mehr habe, ist unter Hinweis auf die zutreffende Begründung der Vorinstanz zu bestätigen.

E. 9

Der Beklagte hat beantragt, die Verfügungssperre betreffend das Depot Nr. 1, das Schweizerfranken-Privatkonto Nr. 2, das US-Dollar-Konto 3 sowie das Euro-Konto 4 bei der Bank Coop ersatzlos aufzuheben, ohne diesen Antrag zu begründen.

- 23 - Die Konto- und Depotsperre war mit Verfügung der Vorinstanz vom 16. Mai 2007 in teilweiser Abänderung der eheschutzrichterlichen Verfügung bis zum Abschluss der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder bis zum schriftlich erklärten Einverständnis der Klägerin erlassen und im Rahmen des Abänderungsverfahrens bestätigt worden (Urk. 107 S. 3 f.; Urk. 261A S. 27). Der Beklagte beantragt die Aufhebung der Konto- und Depotsperre nicht als Abänderung einer vorsorglichen Massnahme, sondern als Bestandteil des Scheidungsurteils. Vorsorgliche Massnahmen fallen grundsätzlich mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache dahin. Schon unter bisherigem Recht konnte angeordnet werden, dass eine vorsorgliche Massnahme betreffend vermögensrechtliche Scheidungsfolgen über den Zeitpunkt der Rechtskraft hinaus Gültigkeit hat (BSK ZGB I-Gloor, 3. A., Art. 137 N 14; vgl. nun Art. 276 Abs. 3 ZPO). Dies hat die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 16. Mai 2007 getan. Eine vorzeitige Aufhebung der Konto- und Depotsperre verlangt und begründet der Beklagte nicht. Auf seinen Antrag ist mangels Begründung und Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten. Sollte der Beklagte mit seinem Antrag die ungeschmälerete Freigabe der gesperrten Vermögenswerte nach Abschluss des Verfahrens bezweckt haben, vermöchte er damit angesichts des Verfahrensausgangs nicht durchzudringen. IV. 1. Mit der Berufung hat der Beklagte den folgenden Antrag betreffend Abänderung vorsorglicher Massnahmen gestellt (Urk. 455 S. 2 f.): "Von der Zusprechung persönlicher Unterhaltsbeiträge während des laufenden Berufungsverfahrens an die Klägerin sei mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Beklagten abzusehen." Der Beklagte begründete diesen Antrag wie folgt: Er sei heute als abgewiesener Asylbewerber in der Schweiz nicht berechtigt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen; er wäre darüber hinaus dazu auch nicht in der Lage. Er werde von der Asylfürsorge unterstützt, welche hoffe, nach Abschluss des Scheidungsverfahrens zumindest einen Teil der ausbezahlten Gelder für die öffentliche Hand zurückfordern zu können. Er sei wirtschaftlich nicht leistungsfähig. Die schon ausbezahlten

- 24 - Unterstützungen und Prozesskostenvorschüsse an die Klägerin überstiegen deren güterrechtlichen Ansprüche. Demgegenüber sei seitens der Klägerin von einer geregelten Aufenthaltsbewilligung auszugehen und aktenkundig kein IV-Gesuch hängig, so dass prima vista von einer Arbeitsfähigkeit ausgegangen werden könne. Auf Grund der fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beklagten seien die Unterhaltsbeiträge an die Klägerin ab Juni 2013 zu streichen (Urk. 455 S. 12). Die Klägerin ist der Auffassung, es liege ein unbestimmtes Rechtsbegehren vor, auf welches nicht eingetreten werden könne, weil der Beklagte nicht darlege, welche "vorsorglichen Massnahmen" er abgeändert haben wolle. Voraussetzung nach Art. 268 ZPO bzw. § 229 ZPO/ZH wären geänderte Umstände. Der Zustand des Beklagten sei seit Jahren unverändert; er sei nicht erwerbstätig. Die Klägerin sei arbeitsunfähig und mittellos. An ihrem Zustand habe sich nichts geändert. Dabei beruft sich die Klägerin auf Arztzeugnisse vom 27. August 2008, 4. Mai 2010 und 25. Juni 2013 (Urk. 459 S. 8; Urk. 461/3-5). 2. a) Rechtsbegehren sind im Lichte der Begründung auszulegen (BGE 5A_663/2011 vom 8. Dezember 2011, E. 6.2, m.w.H.). Aus der Berufungsbegründung ergibt sich ohne weiteres, dass der Beklagte die Aufhebung seiner Unterhaltspflicht gegenüber der Klägerin ab Juni 2013 beantragt. b) Die

Zuständigkeit des Obergerichts für die Anordnung oder Abänderung vorsorglicher Massnahmen ist zu bejahen (BSK ZPO-Sprecher, Art. 268 N 10 Abs. 2 al. 2; Annette Dolge DIKE-Komm-ZPO, Art. 276 N 20; BGer 5A_705/2011, E. 1.1). c) Der Beklagte wurde mit Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 4. Dezember 2008 verpflichtet, der Klägerin persönlich für die Dauer des Scheidungsverfahrens monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 3'500.– zu bezahlen (Urk. 261A S. 26). Es handelte sich damals um die Abänderung der in der Ehe- schutzverfügung vom 14. Januar 2003 festgelegten Unterhaltsbeiträge für die Klägerin gestützt auf Art. 137 aZGB (Urk. 250 S. 8; Urk. 261A S. 11). Eine (erneu- te) Abänderung ist möglich, wenn sich die Verhältnisse dauernd und wesentlich

- 25 - verändert haben oder wenn das Gericht bei Erlass der Massnahme wesentliche Tatsachen nicht gekannt hat oder wenn es die Verhältnisse unzutreffend gewür- digt hat (BSK ZGB I-Gloor, 3. Auflage, Art. 137 N 15; Dolge, a.a.O., Art. 276 N 18). Der Inhalt des Gesuchs richtet sich nach Art. 221 ZPO (Dolge, a.a.O., Art. 276 N 14; Martin Kaufmann, DIKE-Komm-ZPO, Art. 252 N 13). Das Gesuch hat insbesondere eine Tatsachenbegründung und die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen zu enthalten (Art. 221 Abs. 1 lit. d und e). Als Beilage sind die verfügbaren Urkunden einzureichen, welche als Be- weismittel dienen (Art. 221 Abs. 2 lit. c; BSK ZPO-Mazan, Art. 252 N 11). Für die Ermittlung des relevanten Sachverhalts gilt die eingeschränkte Untersuchungs- maxime (Dolge, a.a.O., Art. 276 N 14; Sutter-Somm/Vontobel, in: ZPO-Komm. Sutter-Somm et al., 2. A., Art. 276 N 42; Sutter-Somm/von Arx, ebenda, Art. 55 N 71). Als Beweismass genügt Glaubhaftmachen (Dolge, a.a.O., Art. 276 N 15). d) Um die Arbeitsunfähigkeit der Klägerin zu beweisen, hat sie ein ärztliches Zeugnis von Dr. med. F._____ vom 25. Juni 2013 eingereicht (Urk. 461/5). Die Ärztin schreibt, sie betreue die Klägerin seit Januar 2002 als Hausärztin. Die über mehrere Jahre anhaltenden Belastungen führten, wie bereits 2008 erwähnt, zur Chronifizierung und Akzentuierung der Beschwerden. Die daraus resultierenden schweren Angstzustände, sozialen Hemmungen sowie Konzentrationsstörungen führten zu einer anhaltend vollständigen Arbeitsunfähigkeit. Prognostisch könne aufgrund des langen Verlaufs nicht mehr mit einer Verbesserung der Arbeitsfä- higkeit gerechnet werden (Urk. 461/5). Am 27. August 2008 hatte Dr. med. F._____ in einem ärztlichen Zeugnis u.a. bescheinigt, dass sich der körperlich- psychische Gesamtzustand der Klägerin im Verlaufe des Scheidungsverfahrens verschlechtert habe. Sie erscheine deutlich verängstigt, könne den Haushalt ohne Hilfe nicht führen, könne keine Aufgaben selbständig ausserhalb der Wohnung verrichten oder alleine zu Terminen erscheinen. Akute Exazerbationen von Be- schwerden hätten zu wiederholten Notfallbehandlungen im Spital geführt. Aus ärztlicher Sicht werde auf die deutliche Chronifizierungstendenz der Beschwerden hingewiesen. Die Klägerin sei nicht arbeitsfähig (Urk.46/3). In einem psycholo- gisch-psychiatrischen Attest vom 4. Mai 2010 hatten Dr. phil. G._____ und Dr. med. H._____ u.a. geschrieben, das Scheidungsverfahren und das Verhalten des

- 26 - Beklagten sei eine enorme Belastung für die Klägerin. Sie reagiere darauf mit de- pressivem Rückzug, Migräne, schlaflosen Nächten, psychosomatischen Be- schwerden, Erschöpfungszuständen. Sie fühle sich nicht in der Lage, einer sinn- vollen Beschäftigung, und sei es nur dem Besuch eines Sprachkurses, nachzu- gehen (Urk. 461/4). Der Beklagte hat zwar die Aussagekraft dieser ärztlichen Bescheinigungen infrage gestellt (Urk. 465 S. 2 ff.), jedoch keinerlei Beweismittel zur Untermaue- rung seines Standpunkts bezeichnet. Es ist daher davon auszugehen, dass die Klägerin nach wie vor arbeitsunfähig ist. e) Das

Obergericht ging in seinem Beschluss vom 4. Dezember 2008 bezüglich der Leistungsfähigkeit des Beklagten davon aus, dass er auf sein Vermögen, welches auf Fr. 440'000.– zu schätzen sei, zurückgreifen könne, um die Unterhaltsbeiträge für die Klägerin bezahlen zu können. Das Obergericht verwies dazu auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung des Bezirksgerichts (Urk. 261A S. 18). Dieses war davon ausgegangen, der Beklagte müsse über rund Fr. 440'000.– verfügen, welche er bar von seinen Konti abgehoben habe (Urk. 250 S. 17 und 25 f.). Das Obergericht führte überdies aus, der Beklagte besitze weiteres Vermögen von über Fr. 1 Mio., das er für die Unterhaltsleistungen heranziehen könne, und meinte dabei offenkundig die bei der Bank Coop in ... gelegenen, teilweise gesperrten Vermögenswerte des Beklagten (Urk. 261A S. 19 ff.). Diese Sperre hielt das Obergericht im Umfang von Fr. 1'453'393.– aufrecht, nahm aber Überweisungen des Beklagten zugunsten der Klägerin von der Sperre aus (Urk. 261A S. 27, Disp. Ziff. 2/3 Abs. 2 und 3). Das Bezirksgericht hatte das Vermögen des Beklagten bei der Bank Coop per 30. Juni 2008 auf ca. Fr. 1,38 Mio. berechnet (Urk. 250 S. 15). Es ist daher davon auszugehen, dass sein Vermögen inklusive die Fr. 440'000.– zu diesem Zeitpunkt ca. Fr. 1,8 Mio. betrug. Die Vorinstanz hat dem Beklagten im angefochtenen Urteil einen monatlichen Vermögensverzehr von Fr. 3'510.– zur Bestreitung seines Unterhalts zugebilligt (Urk. 456 S. 37). Von Juli 2008 bis und mit Mai 2013 belief sich somit der Unterhaltsbedarf für beide Parteien zusammen auf Fr. 413'590.– (59 x Fr. 7010.–). Somit ist davon auszugehen, dass der Beklagte im Zeitpunkt, auf den er die Aufhebung

- 27 - seiner Unterhaltsverpflichtung verlangt, nach wie vor leistungsfähig war. Jedenfalls setzt sich der Beklagte mit den seinerzeitigen Grundlagen seiner Unterhaltsverpflichtung nicht auseinander und substantiiert einen grösseren Vermögensverzehr als den zuvor berechneten in keiner Art und Weise. Der Antrag des Beklagten, der Klägerin seien während des Berufungsverfahrens keine Unterhaltsbeiträge zuzusprechen, ist daher abzuweisen. V. 1. Die Vorinstanz hat die Gerichtskosten inklusive Kosten des (ersten) Berufungsverfahrens dem Beklagten auferlegt und diesen verpflichtet, der Klägerin für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 32'564.– (inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Dabei ging die Vorinstanz von einer vollen Prozessentschädigung von Fr. 45'200.– (zuzüglich Mehrwertsteuer) aus und zog die Hälfte der insgesamt vom Beklagten bezahlten Prozesskostenvorschüsse in der Höhe von Fr. 29'496.40 ab (Urk. 456 S. 47 und S. 50, Disp. Ziff. 8). Der Beklagte macht geltend, er habe im ersten Berufungsverfahren obsiegt. Dass er die Gerichtskosten von Fr. 4'500.– bezahlen müsse, halte der angefochtene Entscheid ohne nachvollziehbare Begründung fest. Eine Prozessentschädigung für das Berufungsverfahren – Auslagen, welche aufgrund der unrichtigen Vorgehensweise der Vorinstanz notwendig geworden seien – sei nicht berücksichtigt worden. Dies sei offensichtlich unbillig, verletze das Willkürverbot und – wegen der fehlenden Begründung – das rechtliche Gehör (Urk. 455 S. 5). Das Obergericht hatte den Entscheid über die Kosten- und Entschädigungenfolgen unter Hinweis auf Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, N 23 zu § 64, der Vorinstanz vorbehalten (Urk. 380 S. 18). In der zitierten Kommentarstelle heisst es unter Hinweis auf ZR 60 Nr. 64, E. 8, bei Rückweisungsentscheiden sei grundsätzlich der Kostenentscheid auszusetzen und erst im Endentscheid zu treffen. In ZR 60 Nr. 64, E. 8, hatte das Obergericht entschieden, die übliche Regelung, wonach bei einer Rückweisung die Kos-

- 28 - ten des Berufungsverfahrens und die Entschädigung nicht gesondert behandelt, sondern wie alle übrigen Kosten nach Prozessausgang gemäss Endentscheid auferlegt werden, greife dann nicht, wenn das Berufungsverfahren durch das Verhalten einer Partei verursacht worden sei und die Gegenpartei schon vor Vorinstanz auf den Mangel hingewiesen habe. Vorliegend wurde das Berufungsverfahren nicht durch das Verhalten einer Partei, sondern aufgrund der unrichtigen Vorgehensweise der Vorinstanz verursacht, wie der Beklagte selbst einräumt. Daher hat die Vorinstanz die Kosten- und Entschädigungsregelung für das erste Berufungsverfahren zu Recht nach dem Prozessausgang im Endentscheid getroffen. Ausgangsgemäss ist daher die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung zu bestätigen. 2. Da der Beklagte im Berufungsverfahren unterliegt, wird er auch für dieses kosten- und entschädigungspflichtig. Bei einem Streitwert von Fr. 918'000.– ist die Gerichtsgebühr in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 15'000.– festzusetzen. Die Parteientschädigung ist gestützt auf § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV mit Fr. 5'000.– zu veranschlagen, wobei 8 % Mehrwertsteuer aufzurechnen sind. 3. Die Vorinstanz hat die Bank Coop angewiesen, von den gesperrten Vermögenswerten des Beklagten die Gerichtskosten, die aus der Gerichtskasse bezahlten Anwaltshonorare der früheren Rechtsvertreter des Beklagten (Rechtsanwalt Dr. W._____, Fr. 3'172.15, und Rechtsanwältin lic. iur. Z._____, Fr. 18'466.15) und die erstinstanzliche Prozessentschädigung der Gerichtskasse bzw. der Klägerin zu überweisen, soweit nach Auszahlung des güterrechtlichen Anspruchs der Klägerin noch Mittel vorhanden sein würden (Urk. 456 S. 47 f. und S. 50, Disp.Ziff. 7 und 8). Der Beklagte hat zwar die Aufhebung dieser Anordnungen beantragt, seinen Antrag aber nicht begründet. Die Klägerin hat beanstandet, dass die Gerichtsgebühren und die Anwaltshonorare der früheren Rechtsvertreter des Beklagten aus den gesperrten Vermögenswerten bezogen werden sollen und die erstinstanzliche Prozessentschädigung an die Klägerin und nicht an deren Rechtsvertreter ausbezahlt werden soll, zugunsten dessen gemäss Vollmacht eine Forderungsab-

- 29 - tretung bestehe. Die Klägerin hat aber ausdrücklich keine Anschlussberufung erhoben (Urk. 459 S. 7 f.). Gemäss Art. 318 Abs. 3 ZPO entscheidet die Rechtsmittelinstanz auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens, wenn sie einen neuen Entscheid trifft. Vorliegend trifft die Berufungsinstanz keinen neuen Entscheid, sondern bestätigt das angefochtene Urteil. Damit hat die von der Vorinstanz getroffene Kosten- und Entschädigungsregelung Bestand, wenn sie nicht selbständig bzw. mit Anschlussberufung angefochten wird. Die vorinstanzlichen Anordnungen sind daher zu bestätigen. 4. Nachdem die Bank Coop die angeordneten Zahlungen vorgenommen hat, ist die Verfügungssperre über ein allfälliges Restvermögen aufzuheben. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.